

lichkeit der Vorbereitung und des Versuchs. Dieses Kriterium orientiert darauf, die objektiven und subjektiven Tatelemente der begangenen Vorbereitungs- bzw. Versuchshandlung entsprechend dem jeweiligen gesetzlichen Tatbestand exakt zu untersuchen und rechtlich zu qualifizieren.

#### 4.8.

### Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Beteiligung an der Begehung einer Straftat

An der Begehung einer Straftat sind nicht selten mehrere Personen *beteiligt*. Die Normen des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches, aber auch andere besondere Strafrechtsnormen sind gesetzlogisch so aufgebaut, daß darin zunächst nur die Verantwortlichkeit dessen fixiert wird, der eine Tat allein ausführt (*Alleintäter*). Damit entsteht die Frage, wie zu verfahren ist, wenn die geistige Bestimmung des Täters zur Tat von einer zweiten Person (Anstifter) ausgegangen ist; wenn ferner mehrere Personen die Tat gemeinschaftlich ausführen (*Mittäter*) oder wiederum andere Personen demjenigen (denjenigen), der (die) die Tat ausführte(n), Hilfe leisteten (*Beihilfe, Gehilfe*). Das sozialistische Strafrecht verfolgt das Grundprinzip, daß *niemand der strafrechtlichen Verantwortlichkeit entgehen darf, der einen substantiellen kausalen* (das heißt real wirksamen) *Beitrag zur Verwirklichung einer Straftat geleistet hat*. Es ist niemandem gestattet, auch nur den geringsten Beitrag zur Verwirklichung einer Straftat zu leisten. Das Strafgesetzbuch stellt daher in seinem Allgemeinen Teil (vgl. § 22) exakte Regeln dafür auf, daß die jeweils konkrete Verantwortlichkeit eines jeden „Teilnehmers“ an einer Tat strikt realisiert werden und keiner der Teilnehmer sich hinter einem anderen „verstecken“ kann. Hinsichtlich der Straftaten, die in den besonderen Strafrechtsnormen als Taten definiert werden, die von einem einzelnen Täter begangen werden können (Alleintäter), haben sich für die Verantwortlichkeitsregelung im Laufe der Jahrtausende bestimmte Kategorien der Beteiligung an einer Straftat herausgebildet, die auch als die „klassischen“ Teilnahme-kategorien bezeichnet werden. Dies sind

- *Anstiftung* (vgl. § 22 Abs. 2 Ziff. 1 StGB),

- *Mittäterschaft* (vgl. § 22 Abs. 2 Ziff. 2 StGB),
- *Beihilfe* (vgl. § 22 Abs. 2 Ziff. 3 StGB).

Zum Zwecke der Erhöhung der Sicherheit und Nachprüfbarkeit der Rechtsprechung hat das Strafgesetzbuch den verschiedenen Kategorien der Teilnahme eine exakte Definition gegeben, die in der Rechtsprechung in Ansehung der wechselnden Konstellationen der verschiedenen Sachverhalte hinsichtlich ihrer konkreten Anwendbarkeit ihre weitere Präzisierung erfahren haben.<sup>169</sup> Die Regelung der Verantwortlichkeit für die Täterschaft und die Teilnahme (vgl. § 22 StGB) bezieht sich dabei nur auf *vorsätzlich* begangene Taten und *vorsätzliche* Teilnahme, nicht aber auf Fahrlässigkeitstaten.

Auch bei fahrlässig begangenen Taten kann es zu einem Zusammenwirken mehrerer Personen am Zustandekommen des strafrechtlich relevanten Gesamtergebnisses kommen. Jedoch kann es bei Fahrlässigkeitstaten weder eine Anstiftung noch eine Mittäterschaft noch eine Beihilfe geben. Insofern mehrere Personen beim Zustandekommen einer fahrlässigen Tat mitgewirkt haben, ist stets für jede einzelne Person in Ansehung des Gesamtgeschehens zu prüfen, ob der „geleistete“ Beitrag kausal für das Endergebnis war, ob dieser Beitrag seinerseits fahrlässig erbracht wurde und welche Bedeutung ihm in Ansehung des Verhaltens der anderen mitwirkenden Personen zukommt. Bei einer Reihe fahrlässiger Delikte geschieht es nicht selten, daß bestimmte, für ein Verhalten verantwortliche Personen in ihrer Disziplinlosigkeit oder Pflichtverletzung von anderen bestärkt oder auch dazu geistig bestimmt werden (zum Beispiel Arbeitsschutzangelegenheiten, Benutzung von Kraftfahrzeugen im Zustande der Alkoholisierung). Solches Verhalten ist stets unsittlich. Zu einem Moment der fahrlässigen Mitverursachung der Tat wird es jedoch erst, wenn damit zugleich strafrechtlich auf den Sachverhalt bezogene Rechtspflichten verletzt werden (zum Beispiel durch Vorgesetzte, Ausbilder, Erziehungsverpflichtete bei Jugendlichen).

Bei allen Teilnahme-kategorien des StGB ist stets eine *spezifische*, die jeweilige Teilnahmeform betreffende *Vorsätzlichkeit* in Ansehung der jeweiligen konkreten Straftat erforderlich (also zum Beispiel *Bewußtheit* der zur Tötung

---

169 Vgl. zu den einzelnen Kategorien die im Kommentar zum Strafgesetzbuch gegebenen Erläuterungen.